



5

26. April 1995

Stadtrat
9400 Rorschach

**VII 13 Rorschach: Teilzonenplan Marienbergstrasse; Gestaltungsplan Marienbergstrasse;
Nachtrag Teilrevision Ortsplanung; Genehmigung**

Sehr geehrter Herr Stadtkammann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die oben genannten Erlasse für die Parzelle Nr. 640 zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung ergibt folgendes:

a) Die kantonale Denkmalpflege wies im Genehmigungsverfahren daraufhin, dass sich auf der gegenüberliegenden Strassenseite zwei geschützte Kulturobjekte befänden (Objekte Nrn. 33 und Nr. 34 [Haus "zum Hardenberg"]). Nach Art. 32 Abs. 2 des Baureglementes der Gemeinde Rorschach vom 5. Sept. 1983 dürften diese Objekte in ihrer Schutzwürdigkeit durch Bauten oder Anlagen in der Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung sei insbesondere durch Materialwahl und Farbgebung der Aussenfassade sowie durch die Umgebungsgestaltung einer Neuüberbauung auf dem Grundstück Nr. 640 möglich. Die Einhaltung der genannten Vorschrift ist - anhand der konkreten Baupläne - durch Sie im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen.

b) Im übrigen sind die Erlasse recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden.

c) Mit der Genehmigung der beiden Erlasse wird auch der in der Verfügung vom 20. Januar 1995 (Teilrevision Ortsplanung) gemachte Vorbehalt bezüglich der Entlassung der Parzelle Nr. 640 aus dem Ortsbildschutzperimeter hinfällig.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 und 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Teilzonenplan Marienbergstrasse und der Gestaltungsplan Marienbergstrasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.

2. Die Entlassung der Parzelle Nr. 640 aus dem Ortsbildschutzgebiet (Änderung des Verzeichnisses der geschützten Bauten, Bäumen und Strassenräume mit Vorgartenbestand) wird genehmigt.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.-- (Teilzonenplan Fr. 200.--; Gestaltungsplan Fr. 1'200.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Kantonale Denkmalpflege, Lämmlisbrunnenstrasse 55, 9001 St.Gallen
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)